

Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Nº 6.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungstafel Nr. 6482.

Hannover
Sonnabend, 21. März 1903.

Geschäftsanzeige pro Zeile oder
beren Raum 25 Pf. für Zahlstellen 15 Pf.
Offerten-Anzeige 10 Pf. Redaktion:
Schillerstr. 6. Verlag: Steinhofstr. 6.

12. Jahrg.

Frankenkassen-Novelle und Unfallversicherung.

Wer nicht gerade Gegner der Ansicht ist, daß bei der anzustrebenden Vereinigung der gesamten Arbeiterversicherungen die Krankenkasse als Unterbau derselben auszugestalten sein wird, der muß wünschen, daß keine Gelegenheit vorübergegangen werde, die Krankenkassen mit weitgehendsten Rechten zu versehen, ihnen größere Ausgaben zuzuweisen, als es zur Zeit der Fall ist, als bureaukratische Engherzigkeit, kapitalistisches Interesse und dunkelhafte Machtbestrebungen ihnen gestatten wollen. So sollte denn wenigstens der Versuch nicht unterlassen werden, die Krankenkassen zu einer regeren Mitwirkung bei der Feststellung der Betriebsunfälle und ihrer Folgen bezw. der aus derselben sich ergebenden Schadenswerthe heranzuziehen. — Eine solche Gelegenheit ist durch die vorliegende Krankenkassen-Novelle geboten.

Wenn das Heilverfahren mit dem Ablauf der 13. Woche nach dem Unfall noch nicht beendet ist, so haben jetzt die Berufsgenossenschaften die Befugnis, der Krankenkasse, welcher der Verlebte angehört oder zuletzt angehört hat, gegen Ertrag der ihr dadurch entstehenden Kosten die weitere Fürsorge für den Verlebten bis zur Beendigung des Heilverfahrens in demjenigen Umfang zu übertragen, welchen die Berufsgenossenschaft für geboten erachtet. (§ 11 Gem.-Unf.-Verf.-Ges.) Es wäre zu begehrn, daß die jetzt gegebene Möglichkeit zur Regel gemacht, daß also die Fürsorge für den Verunglückten bis zur Beendigung des Heilverfahrens in jedem Falle der Krankenkasse verbleibe und zwar ohne Einfluß der Berufsgenossenschaft auf Art und Umfang des Verfahrens. Da die Krankenkasse auch für andere Staaten nach der Novelle nicht mehr bis zu 13, sondern bis zu 26 Wochen das Krankengeld gewähren soll, so wäre es billig, daß in Zukunft den Berufsgenossenschaften nur die Kosten des Heilverfahrens von der 27. Woche ab gänzlich und für die 14.—26. Woche nur insoweit aufgeladen würden, als sie über die nach den Statuten der fraglichen Krankenkassen zu berechnenden Kosten hinausgehen.

Insoweit nach den Unfallversicherungsgesetzen ab 14. Woche noch Unfall- und Familientrenten zu gewähren sind, sollten die entfallenden Beträge auf das von den betreffenden Krankenkassen ab 14. Woche bezahlte Krankengeld bis zur Höhe derselben den Kassen durch die Berufsgenossenschaften erstattet, die Mehrbeträge aber den Empfangsberechtigten zugeführt werden.

Die Novelle aber spricht sich gar nicht darüber aus, inwieweit die Verdoppelung der Krankengeldwochen auch den Verunglückten zugute kommen soll. Das ist also die erste Lücke der Novelle, die auszufüllen wäre.

Und sie bietet so, wie sie vorliegt, überhaupt keine Verbesserung für die beruflich Verunglückten oder deren Familien gegenüber dem gegenwärtigen Zustande. Wohl aber würde sie, in dieser Fassung zum Gesetz erhoben, eine erhebliche Verschlechterung bringen. Nach den Unfallversicherungsgesetzen haben die Berufsgenossenschaften den Wittwen der durch Betriebsunfall getöteten Arbeiter das Sterbegeld nur insoweit auszuzahlen, als nicht die Krankenkasse auf Erstattung des von ihr gezahlten Sterbegeldes Anspruch erhebt. Diesen Anspruch zu erheben sind gegenwärtig die Krankenkassen durchaus nicht verpflichtet, und es haben in der That Krankenkassen von dem Recht, auf die Bagatelle zu verzichten, auch zu Gunsten der unglücklichen Wittwen Gebrauch gemacht. Die von der Regierung vorgelegte Krankenkasse-Novelle will nun den Krankenkassen selbst die Möglichkeit, diese kleine Novelle zu lassen, ersparen. Sie macht im Artikel VII obligatorisch, daß in den Fällen, in welchen auf Grund der Reichsgesetze über Unfallversicherung gleichfalls ein Anspruch auf Sterbegeld begründet ist, der Kasse bis zur Höhe des von ihr gewährten Sterbegeldes Ertrag zu leisten ist. Es ist diese zwingende Bestimmung umso weniger gerechtfertigt, als die Leistungen der Krankenkassen bei Sterbefällen meistens nicht die tatsächlichen Unkosten, welche der Tod verursacht, decken, und andererseits für die Mehrzahl der Krankenkassen der nicht zur Rückerstattung kommende Betrag — im Durchschnitt betrachtet — äußerst wenig ausmachen würde. Kommt die Novelle wirklich noch zur Beurteilung, so wäre von Allen, die es mit dem Proletariat gut meinen, die Gelegenheit zu ergreifen, den Willen der Regierung in sein Gegenheil zu verleihen, also auszuschließen, daß für das von der Krankenkasse gezahlte Sterbegeld aus den der

Wittwe eines im Interesse Berunglückten zu gewährenden Entschädigungen Ersatz geleistet werde.

Eine weitere Gelegenheit, einen lästigen Bspf abzuschneiden, findet sich bei Artikel VIII der Novelle, der den § 21 des Krankenversicherungsgesetzes zum Gegenstand hat. Durch Amendement zu diesem Artikel bestimme man den Fall des Absatzes 2 des § 21, welcher den Kassen die Versorgung von Invaliden, Wittwen und Waisen verbietet. Der Fall dieses Verbots gäbe unter Anderem den Krankenkassen auch die Möglichkeit, für die Hinterbliebenen derjenigen — oder für diese selbst — zu sorgen, welche die Spruchpraxis des Reichsversicherungsamts — im Gegensatz zur Auffassung der Arbeiter — nicht als Opfer von Betriebsunfällen angesehen wissen will.*.) Gerade diesen Unglücksfällen die Fürsorge der Krankenkassen durch Änderung des Gesetzes zu ermöglichen, wäre durchaus angebracht.

Ein anderes Kapitel. Nach § 65 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes sollen die von den Berufsgenossenschaften mit der Feststellung des Unfalls zu betrauenden Polizeibehörden von den zu solchen Zwecken angezeigten Verhandlungsterminen unter Anderen auch den Krankenklassenvorständen Kenntnis geben, und den letzteren gestattet sein, durch Vertreter an den Verhandlungen teilzunehmen. Von diesem Rechte machen die Krankenkassen so wenig Gebrauch, daß im Interesse der Verlebten zu wünschen wäre, es würde den Kassen die Verpflichtung auferlegt, an diesen Verhandlungen thätigen Anteil zu nehmen.

Das Richtige wäre allerdings, diese Feststellungen würden von den Krankenkassen selbst — statt von den Polizeiorganen — getroffen werden. Denn die Zusammenfassung der Klassenvorstände aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gibt die Gewähr, daß sie der Materie ein höheres Verständnis entgegenbringen als die Polizeiorgane. Dazu kommt, daß die Krankenkasse durch den Bericht des Arztes ziemlich regelmäßig über den Verlauf des Heilprozesses unterrichtet wird, oder sie ist wenigstens in der Lage, sich rasch und regelmäßig zu unterrichten, zumal sie ja auch durch ihre Vertrauenspersonen die Kassen besuchen läßt. Würden die Krankenkassen die für die erste Unfallschädigung nötigen Unterlagen zu schaffen haben, so würde damit zunächst schon erreicht werden, daß spätestens mit Ablauf der der Krankenkasse obliegenden Unterstützung des Verlebten das gesammelte Material fertig in den Händen der Berufsgenossenschaft wäre, so daß der Bescheid an den Verunglückten beziehungsweise an die Hinterbliebenen sehr erheblich rascher gelangen könnte, als es jetzt der Fall ist. Damit würden die hente nur zu sehr berechtigten Klagen über die lange Dauer des Verfahrens aus der Welt kommen.

Des Ferneren aber sind bis heute die von den Verlebten angerufenen Schieds- und Rechtsgerichte genötigt, überaus häufig neue, mitunter sehr umfassende Erhebungen vorzunehmen, und gerade diese letzteren sind es, die zur Abänderung der genossenschaftlichen Verhältnisse führen. Das beweist doch, daß das von den Berufsgenossenschaften beschaffte Material häufig unzureichend oder ungutreichend ist. Daraus kann den Berufsgenossenschaften nicht einmal ein Vorwurf gemacht werden, weil sie sich eben auf die zu solchen Feststellungen ganz ungeeigneten Polizeiorgane und auf die — vielfach durch den Unfall selbst oder durch Ereignisse zu flaren Beobachtungen und zur richtigen Wiedergabe derselben nur bedingt geeigneten — interessierten Personen verlassen müssen. Die Tätigkeit der Arbeiter in den Gewerbes- und Schiedsgerichten, in Reichs- und Landes-Versicherungsamtern, in den Arbeitersekretariaten und bei den von den Gewerbechaften veranstalteten statistischen Aufnahmen beweist, wie sehr gerade die in den Vorständen der Krankenkassen oder in den zu dem angegebenen Zwecke von diesen besonders zu bildenden Kommissionen sitzenden Arbeiter geeignet sein würden, die jetzt den Polizeiorganen zugesetzten Funktionen zu übernehmen.

Das Gleiche ist der Fall für die schriftlichen Arbeiten, bei denen auf Antrag die unteren Verwaltungsbehörden den Antragstellern Hilfe zu leisten haben. (§ 70 G.U.-B.-G.)

*.) Die Phosphornekrose der in Bündholzfabriken beschäftigten Arbeiterinnen, sonstige schwere Vergiftungen der Arbeiter in giftigen Betrieben, das Augenmitteln und die Schwereigkeit der Bergarbeiter, plötzliche Erblindung von Arbeitern des Baufaches, Hirschtag, heilige Erblindung von Arbeitern, die in Folge ihrer Beschäftigung diesen Gefahren besonders ausgesetzt sind u. s. w. hat das Reichsversicherungsamt im Allgemeinen in das Gebiet der Gewerbeaufsicht verwiesen.

Es sollte daher, wenn man diese Funktionen den Krankenkassen nicht obligatorisch zuweisen will, ihnen wenigstens die Befugnis zugesprochen werden, sich im Wege des Statuts diese Funktionen beizulegen, mit der Wirkung, daß dieselben von den bei der Unfallversicherung mitwirkenden Behörden respektiert werden. Diese Behörden sollten auch verpflichtet werden, auf Wunsch einer Kasse dieser von allen wichtigeren Terminen, Beschlüssen und Entscheidungen in Suchen ihrer verlebten Klassenvorstände Kenntnis zu geben, beziehungsweise Abschriften zu erhalten, und den Kassen sollte andererseits das Recht gegeben werden, an Stelle eines verunglückten Mitgliedes oder seiner Hinterbliebenen — auch ohne deren Vollmacht — ähnlich wie die Landesversicherungsanstalten — Anträge auf Unfallrenten für das betreffende Mitglied beziehungsweise dessen Familie zu stellen und von den Rechtsmitteln der Beschwerde, Berufung und des Reklusses — und zwar ohne Rücksicht auf die für die Anspruchsberechtigten geltenden Anschlußfristen — Gebrauch zu machen.

Von allen mit der Arbeiterversicherung befassten Organen steht — schon aus lokalen Gründen — die Krankenkasse den Arbeitern am nächsten. Eine Ausgestaltung derselben in dem hier erörterten Sinne wird sie dem Interesse der Arbeiter weit näher bringen und sie zum Anwalt seiner Interessen für den Fall eines Betriebsunfalles oder sonstiger Invalidität machen. Denn auch für den letzteren Fall sollten den Kassen ähnliche Befugnisse wie für den ersten Fall zugesstanden werden.

Alle diese Forderungen könnten sehr gut durch die Novelle zum Krankenkassengesetz erledigt werden. Es ist nichts Ungewöhnliches, daß durch ein Gesetz (und das ist auch eine sogenannte Novelle) Änderungen verschiedener Gesetze vorgenommen werden, und auch die vorliegende Novelle will ja nicht nur auf die Kassen, sondern auch auf die Unfallversicherung (Sterbegeld) Einfluß nehmen. Was hier begeht wird, drängt freilich auf Beseitigung kleiner, schwacher, von einseitigen Interessen beherrschter Kassen, vielmehr auf die Schaffung großer, leistungsfähiger d. h. zentralisirter Ortskrankenkassen hin. Aber hieran haben die Arbeiter ohnehin ein Interesse oder sollten es wenigstens haben. Nur die große zentralisierte Ortskrankenkasse vermag dem intelligenten Arbeiter (auf diesem Gebiet) Interesse abzugeben und ihn zu reger Mitarbeit anzuhalten; nur sie kann bei verhältnismäßig kleinen Beiträgen Bedeutendes leisten, nur sie kann von den Interessenbestrebungen der Unternehmer unbeeinflußt gehalten werden. Auch in dieser Beziehung bedürfte die Novelle der Korrektur und Ergänzung.

Th. Huth.

Von der Landflucht.

In Königsberg in Preußen hat der Professor Dr. Gerlach in einem Kursus für ältere Landleute einen Vortrag über die Landarbeiterfrage gehalten. Dabei schielte Niedner hochinteressante Zahlen aus der Enquête mit, die die Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen über die Frage der Landflucht angestellt hat und deren Ergebnisse bisher vollständig unbekannt waren. Zwar ist das Material dieser Umfrage noch nicht ganz bearbeitet und insbesondere fehlen noch die amtlichen Resultate der Volkszählung vom Jahre 1900, um auch das Jahrhundert von 1896 bis 1900 zum Vergleich heranziehen zu können, in dem gerade die Abwanderung aus Ostpreußen eine neue Anschwelling gezeigt hat, immerhin bietet aber auch ohnedies die Enquête ein deutliches Bild von dem Umfang und in gewisser Beziehung auch von den Ursachen dieser Abwanderung.

Nach den von Herrn Professor Gerlach mitgeteilten Zahlen sind von 1886 bis 1890 aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen rund 50 000 Landbewohner abgewandert, von 1890 bis 1895 ca. 39 bis 40 000, im Regierungsbezirk Königsberg in dem ersten Jahrhundert 81 000, im zweiten 59 000, d. h. im Regierungsbezirk Gumbinnen 6,34 bezw. 4,78 Prozent, im Ganzen also über 11 Prozent, und im Regierungsbezirk Königsberg 6,9 bezw. 4,9, im Ganzen also ebenfalls über 11 Prozent der Gesamtbevölkerung. In den Kreisen Gumbinnen, Löben, Darkehmen, Johannishurg, Oelzko und Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen hat die Abwanderung in den zehn Jahren mehr als 12 Prozent, im Kreise Angerburg sogar 16,8 Prozent betragen, im Regierungsbezirk Königsberg in den Kreisen

